



Zu TOP 9

Fortentwicklung Kommunalverfassungsgesetz

Änderungsbedarfe KVG LSA insbesondere Teil 7

„Wirtschaft der Kommunen“



§ 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA - Ausgleichsverpflichtung Finanzhaushalt

- Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 04.04.2022
 - GVBl. LSA vom 11.04.2022
 - Verschiebung der Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes vom 01.01.2023 auf den 01.01.2026
 - Koalitionsvertrag sieht neue Beurteilung der Ausgleichsverpflichtung nach Begutachtung FAG LSA vor (2024)
 - Erörterung im Kontext: ausreichende Finanzausstattung



§ 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA - gesetzliche Beschränkung der Umlageerhebung

- zahlreiche Gerichtsverfahren wegen Kreis- und/oder Verbandsgemeindeumlagen
- aktuelle Gesetzesfassung: seit 2014
 - Umlageerhebung soweit sonstige Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen erforderlichen Bedarf zu decken
 - im Vorfeld war einschränkende Regelung erörtert worden
 - Abstellen auf Kernelement des NKHR – Ergebnishaushalt
 - eigene Konsolidierungsbemühungen der Umlagekörperschaften vorrangig zu Umlageerhöhungen
- Bundesweite Diskussion schon vor 2010
 - Ergebnishaushalt als elementares Instrument
 - Einschränkungen in Abweichung vom Haushaltsausgleich bedürfen sachlicher Rechtfertigung
 - Eigenverantwortliche Haushaltswirtschaft der Umlagekörperschaften als Ausfluss der Finanzhoheit
 - umstritten: Ausschöpfung von Rücklagen, auch Eigenkapitalrücklage vorrangig zu Umlageerhöhungen
 - umstritten: Frage der Doppelfinanzierung von Investitionen
- Rechtsvergleich der Umlagegrundlagen



§ 99 Abs. 5 i. V. m. §§ 108 und 110 KVG LSA - Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung

- aktuelle Gesetzesfassung:
 - § 99 Abs. 5 KVG LSA: Kommunen dürfen Kredite aufnehmen,
 - wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder
 - wirtschaftlich unzweckmäßig wäre
 - § 108 Abs. 1 KVG LSA:
 - nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung
 - § 110 KVG LSA:
 - Liquiditätskredite
- Sind die Regelungen noch zeitgemäß?
 - Trennung zwischen Investitions- und Liquiditätskrediten
 - Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung (Niedrigzinsphase)
 - Interkommunale Kredite (bei kommunaler Aufgabenwahrnehmung)



§ 108 Abs. 3 KVG LSA; § 19 Abs. 2 KomHVO - Übertragbarkeit der Kreditermächtigungen

- aktuelle Rechtslage:
 - § 108 Abs. 3 KVG LSA:
 - Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist
 - § 19 Abs. 2 KomHVO:
 - Ermächtigungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann
- Sind die Regelungen noch zeitgemäß?
 - Auseinanderfallen der Dauer der Ermächtigungsübertragung
 - Ggf. Notwendigkeit erneuter Genehmigung von Kreditaufnahmen
 - Ggf. teilweise ungesicherte Finanzierung für langdauernde Baumaßnahmen



§ 100 Abs. 3 ff KVG LSA

- Umgang mit krisenbedingten Defiziten

- coronabedingte Defizite in der Haushaltskonsolidierung (?)
 - Sonderregelungen etwa wie in NRW, Ausgliederung coronabedingter Haushaltsbelastungen verbunden mit einer längerfristigen Abschreibungsmöglichkeit
- Umgang mit Defiziten auf Grund der durch den Ukrainekrieg ausgelösten Haushaltsbelastungen und –defizite (?)
- Energiewende/Klimakrise (?)



§ 114 Abs. 7 KVG LSA - Korrektur der Eröffnungsbilanz

- Aktuelle Gesetzeslage:
 - Berichtigung letztmals mit Jahresabschluss 2018
- Erlass des MI LSA vom 15.10.2020
Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz
 - Berichtigung letztmals mit Jahresabschluss 2021
- Erlass des MI LSA vom 22.04.2022
Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz
 - Berichtigung letztmals mit Jahresabschluss 2025
- Sollte diese Korrekturmöglichkeit dauerhaft eingeräumt werden?



§ 119 Abs. 6 KVG LSA - erstmalige Erstellung Gesamtabschluss

- Beschluss des Präsidiums des SGSA vom 29.11.2021
 - Forderung einer unbefristeten Aussetzung der Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtab-schlusses bis zur zu erwartenden Einführung der EPSAS
 - im Vorfeld: entsprechende einstimmige Empfehlung aus dem HFA



§ 139 Abs. 4 KVG LSA - Aufgabenübertragung an RPA

- Aktuelle Gesetzeslage:
 - Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht zu gleicher Zeit eine andere Stellung in der Kommune innehaben
- Meinungsstreit mit LRH und MI LSA
 - Ausschluss jedweder Aufgabenübertragung
- Auffassung SGSA
 - Gesetzesbegründung und Kommentierungen sagen aus, dass Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung durch diesen Ausschluss gewahrt werden soll
 - kein Ausschluss der Übertragung von anderen nicht weisungsgebundenen Aufgaben
z. B. Antikorruptionsbeauftragter, Datenschutzbeauftragter
 - derartige Auslegung würde gelebter kommunaler Praxis eher gerecht



§ 161 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA - Verordnungsermächtigung

- Aktuelle Gesetzeslage:
 - Verordnungsermächtigung für MI LSA nur in Abhängigkeit von Feststellung pandemischer Lage im Landtag
- Kritik
 - Zeitaufwand für Verfahren
 - mangelnde Flexibilität
 - Fortwirkende Notwendigkeit von Anpassungen auch nach Ende der pandemischen Lage
 - Keine Handlungsoption für andere Krisensituationen